



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von der Praedicanten leben und wandel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Von der Praedicanen leben vnd wandel.

Geweil auch von nôthen
vnd einem Christlichen Lehrer
wol anstehet das er eines erba-
lichen auffrichtigen vnd vn-
sireflichen lebens / wesens vnd
wandels sey / vnd seinen Pfarkindern mit gû-
tem exempl vorgehe / damit er nicht mit bösem
ergerlichen leben das jentge wieder zerstörl
was er mit gütter lehr erbauwt hat : So
sezzen ordnen vnd wollen wir / das ein jeder vn-
serer Superintendenten auff alle vnd jede
Pfarchern seines bezircks ein fleissige inspection
vnd auffmerckens / so wol in den jährlichen Vis-
itationen als sonstien haben soll / wie sie sich in
ihrem Ampt halten / vnd was sie für ein leben
führen. Da dann bei einem oder mehr einig-
er straffbarer fehl oder mangel erfunden
würde : Als dann sie ihre gewöhnliche Pres-
digten Administration der Sacramenten Vis-
itation der Kranken / oder Kinderlehr / ver-
Bb seumbten.

seumpten/in uelbt/hass/gesch/hurerey oder füller
erey lebten/ Unzüchtige wort oder geberde für
ehen / Mit leichtfertigen leuthen sich behlne
gen/oder solchs ihen Weib/ Kindern vnd Ges
 finde verstateten vnd nachsehen / sich in Po
 litische gezeneck vnd haddersachen mengen
 vnd was der dinge mehr sein/die einem Prae
 dicanten seines Beruffs vnd Ampts halber
 nicht anstehen / vnd zu öffentlichen ergernis
 der Gemein gereichen: So soll ein jeder Su
 perintendent in seinem bezirck dieselben ersten
 priuatim/ folgents auff den special Synodis
 in gegenwärtigkeit eßlicher anderer Praedican
 ten/ desßhalben zur besserung adhortiren vnd
 vermahnen / vñ da ein solche vermanung nicht
 helffen will/denselben ahn iren Jahr besoldun
 gen etwas/ es sey ahn Frucht oder Gelt/ nach
 gelegenheit der überfahrung/abziehen/vnd es
 armen leuthen aufztheilen lassen. Desgleich
 en nach gelegenheit der überfahrung sie in
 die Kirchen oder andere örthe bestricken.
 Auch entlichen wo fern dieselbige Straße nicht
 frucht schaffen wolte/ solche incorrigibili
 tates weder ad tempus suspendiren/ oder auch nach
 gelegenen sachen vnd mit räht vnd approba

clondes special oder general Synodi ganz ab
officio remouiren.

Was aber delicta grauiora / als criminal
sachen / die ein Leibstraff auff sich hetten / be-
trifft / die wollen wir vns von Landsfürstliche-
rer Obrigkeit wegen zu straffen / hiermit vors-
behalten haben. Darumb auch vnserre Be-
ampten eines jeden orts macht haben sollen /
nach denen Prädicanten / die der gleichen lasier /
so wie obstehet / Straff des lebens auff sich
trügen / würcklich begangen hetten / zügreissen /
die in vnserre Hassz zu bringen / die sachen an vns
gelangen zu lassen / vnd darüber befelchs vnd
bescheids zügewarten. Aber sonsten in leuorio-
bus delictis / soll keiner vnserer Beampten
macht haben einzigen Prädicanten anzü-
greissen oder in hasszen zuziehen /
ohne vnser der Fürsten spe-
cial befelch.

Bb II Von